

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

23. März 2022

Nummer 15

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	142
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales-und Wohnen)	
Absicht der Teileinziehung und der Widmung von Verkehrsflächen	143
- Stadtbezirk Bad Godesberg Ortsteil Alt-Godesberg	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse
– Amt 50-223

Datum der Verfügung 11.03.2022	Az.: 890113
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Jihade Akennaf, unbekannter Aufenthalt	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 3, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 11.3.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peciarolo

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 11.03.2022	Az.: 50-223/920080
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Daniela Mertens	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 5, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 11.03.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Kreuzner

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 11.03.2022	Az.: 50-223/903653,54
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Ingoglia, Enrico	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 11.03.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Imaschewski

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 16.03.2022	Az.: 50-223/905724
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Battogtokh, Munkhbat	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 16.03.2022

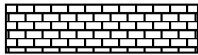
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Peters

Absicht der Teileinziehung und der Widmung von Verkehrsflächen

Ein Teilbereich der Friesdorfer Straße von Aennchenplatz bis Hausnr. 10 und ein Teilbereich des Aennchenplatzes soll gemäß § 7 Abs.1, 3, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung teileingezogen werden. Eine zur Friesdorfer Straße gehörende Platzfläche soll gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Teilbereiche der Friesdorfer Straße und des Aennchenplatzes in der Fußgängerzone im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt-Godesberg

Die Teileinziehung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücke Gemarkung Godesberg, Flur 6, Nr. 742 tlw. und Flur 4, Nr. 1365 tlw.

Da diese Fläche bereits vor Inkrafttreten des StrWG NRW am 01.01.1962 als öffentliche Verkehrsfläche vorhanden war, ist hierfür das straßenrechtliche Verfahren der Teileinziehung durchzuführen.

Die Widmung erstreckt sich auf das in der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Flurstück Gemarkung Godesberg, Flur 7, Nr. 504.

Da diese Fläche erst nach Inkrafttreten des StrWG NRW am 01.01.1962 erstmals als öffentliche Verkehrsfläche diente, ist hierfür das straßenrechtliche Verfahren der Widmung durchzuführen, wobei die Widmung in den Verfahrensablauf der Teileinziehung eingebunden ist.

Sowohl die teileinzuziehende als auch die zu widmende Fläche wird als Fußgängerzone mit folgendem Widmungsinhalt ausgewiesen:

Es ist grundsätzlich nur der Fußgänger- und Radfahrverkehr gestattet. Der allgemeine Kraftfahrzeugverkehr ist ausgeschlossen mit folgenden Ausnahmen:

Lieferverkehr ist werktags (Mo. – Sa.) in der Zeit von 6.00 bis 12.00 Uhr zugelassen, wobei dieser auf Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis maximal 12 Tonnen beschränkt wird.

Taxen ist es erlaubt, während der Lieferzeiten die Fußgängerzone zu befahren, um Fahrgäste ein- bzw. aussteigen zu lassen. Außerhalb der Lieferzeiten dürfen die Fußgängerbereiche durch Taxen nur befahren werden, wenn Personen mit Krankentransportschein oder im Einzelfall außergewöhnlich gehbehinderte oder blinde Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, befördert werden.

Die Wirkung der Absichtserklärung der Teileinziehung und der Widmung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Es besteht die Möglichkeit, sich beim Bauordnungsamt der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de zu den Öffnungszeiten Montag und Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 – 18.00 Uhr über das Teileinziehungsverfahren zu informieren.

Ab Bekanntgabe besteht innerhalb von drei Monaten die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Einwendungen richten Sie bitte schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die vorgenannte Adresse des Bauordnungsamtes.

Bonn, den 10. März 2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda

Teileinziehung Teilbereich der Friesdorfer Straße und Teilbereich des Aennchenplatzes sowie Widmung einer zur Friesdorfer Straße gehörenden Platzfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt-Godesberg

